

Landeskonzferenz für Anfänger - und Tips für Experten

Version 1.0 – Juni 2011

Die nachstehende Sammlung von Informationen für Mitglieder- und Delegiertenversammlungen basiert auf der Satzung der Schreiberjugend Niedersachsen und der Geschäftsordnung der Landeskonzferenz bzw. des Landesausschusses. Sie wurde ergänzt um einige Erläuterungen aus dem „Lexikon für eine Geschäftsordnung“ des Handbuchs für Jugendringe unverbindlich ergänzt, um so die Abläufe bei einer Landeskonzferenz gerade für junge Teilnehmende zu veranschaulichen. Die Zusammenstellung dient der Veranschaulichung. Im Zweifel gelten Satzung und Geschäftsordnung.

Die Landeskonzferenz ist die Mitgliedsversammlung der Schreiberjugend Niedersachsen und als solche oberstes Organ des Verbands.

Ihre Hauptaufgaben sind:

- die Entgegennahme von Berichten,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl des Vorstands,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- Satzungsänderungen,
- die Einsetzung von Fachausschüssen,
- die Festsetzung des Verbandsbeitrages sowie
- die Berufung von Ehrenmitgliedern.

Die Landeskonzferenz tritt alle 2 Jahre zusammen. Eine außerordentliche Landeskonzferenz kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 40% der Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.

Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesausschusses, den Delegierten der ordentlichen Mitglieder sowie einer/m Vertreter/in des Landesverbandes Niedersachsen der Kleingärtner.



Die wichtigsten Begriffe und Definitionen für eine erfolgreiche Sitzung:

Abstimmung

Entscheidung über einen Verhandlungsgegenstand (Antrag, Entschließung). Die zur Abstimmung stehende Frage muss so gestellt sein, dass eine eindeutige Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung möglich ist. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Abgestimmt wird mit den Delegiertenausweisen.

Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt oder liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Versammlung, welches der weitestgehende Antrag ist. Zusatz- oder Gegenanträge können gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht begonnen hat. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Konferenzleitung vorgestellt und die erforderliche Stimmenmehrheit bekannt gegeben.

Anträge können nicht alternativ abgestimmt werden.

Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Konferenzleitung fest und verkündet es.

Über Beschlüsse (ausgenommen Personalentscheidungen) kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der Stimmen der Delegierten erforderlich.

Abstimmung – geheim

Auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. In Personalfragen muss grundsätzlich geheim abgestimmt werden.

Abstimmung – offen

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Heben des Delegiertenausweises (per Akklamation). Dies kürzt das Verfahren bei Sachanträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, Geschäftsordnungsanträgen oder bei Wahlen mit nur einem Wahlvorschlag ab.

Anfechtung

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Antrag

Formelles Begehren auf Entscheidung bzw. Entschließung in einer Sache (Sachantrag) oder zum Verfahren (Antrag zum Verfahren, Geschäftsordnungsantrag).

Anträge an die Landeskonzferenz müssen spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Über nicht fristgerecht eingehende Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Landeskonzferenz; ausgenommen davon sind Anträge auf Satzungsänderung. Alle fristgerecht eingebrachten Anträge müssen beraten werden.

Antrag zur Sache

Antrag zur Entscheidung in einer Sache

Verabschiedete bzw. beschlossene Sachanträge verpflichten die beauftragten Gremien und Personen zum konkreten Handeln. Entschließungen haben Kundgebungscharakter, mit denen die Positionen der Mitglieder beschlossen werden, die dann durch den Vorstand in die Öffentlichkeit getragen werden sollen.

Nach der Aussprache wird über den Antrag abgestimmt. Über den in seiner Auswirkung am weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

Geschäftsordnungsanträge sind von Sachanträgen genau zu trennen.

Die Begründung ist nicht Umfang des Antrags.

Antrag zur Geschäftsordnung

Antrag, der sich auf die Regelung des Verfahrens während der Versammlung richtet.

Er wird mündlich durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ vorgebracht. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner-innenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Schluss der Redner-innenliste,
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- Antrag auf Schluss der Versammlung,
- Antrag auf Vertagung,
- Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- Hinweis zur Geschäftsordnung.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhören eines Gegenredners bzw. einer Gegenrednerin sofort abzustimmen.

Anträge zum Verfahren können vor oder während der Debatte, jedoch nicht nach Eröffnung einer Abstimmung gestellt werden.

Die Konferenzleitung hat darauf zu achten, dass es sich bei Anträgen zum Verfahren nicht um getarnte Sachanträge handelt. Der Antrag zum Verfahren wird mit Vorrang vor der Sachdebatte behandelt und abgestimmt.

Beschlussfähigkeit

Jede form- und fristgerecht einberufene Landeskonferenz ist beschlussfähig.

Delegierte-r

Die Mitglieder benennen ihre Delegierten vor der Landeskonferenz innerhalb der Anmeldefrist schriftlich an die Geschäftsstelle. Die Delegierten müssen persönlich anwesend sein. Die Übertragung des Stimmrechts an eine-n Vertreter-in ist nur möglich, wenn der- bzw. diejenige durch schriftliche Vollmacht als Stellvertreter-in benannt wurde.

Durchführung der Beschlüsse

Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich.

Gäste

Gäste sind erwünscht, insbesondere Jugendliche.

Geschäftsordnungsdebatte

Aussprache zu Anträgen zur Geschäftsordnung (zum Verfahren), die sehr kurz sein muss und nicht zur Erörterung des Verhandlungsgegenstandes selbst benutzt werden darf. Es soll

insgesamt eine Redner-in für und eine Redner-in gegen den Antrag sprechen; dann ist unverzüglich abzustimmen.

Kandidat-in

Jemand (gleich ob Mitglied oder nicht), der/die für ein Wahlamt vorgeschlagen ist bzw. sich um ein Wahlamt bewirbt.

Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. Kandidat-inn-en vorzuschlagen, steht jedem/jeder Delegierten der Landeskonferenz zu. Wählbar sind alle Anwesenden sowie Abwesende, die schriftlich Ihr Einverständnis zur Wahl und die Annahme der Wahl erklärt haben.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Kandidatur bereit sind.

Landeskonferenz – ordentlich

Die Landeskonferenz tritt alle zwei Jahre zusammen. Der Vorstand hat hierzu mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand bereitet die Landeskonferenz vor.

Landeskonferenz – außerordentlich

Eine außerordentliche Vollversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand oder mindestens 40% der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand sie innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Mehrheiten

Die Landeskonferenz fasst ihre Beschlüsse, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Bei Wahlen gelten besondere Regeln.

Ordnungsmittel

Maßnahmen der Konferenzleitung zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Versammlungsordnung und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tagesordnung.

Die Konferenzleitung kann Redner-inne-n, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

Personaldebatten

Bei Personaldebatten können die Betroffenen gebeten werden, die Versammlung zu verlassen.

Persönliche Erklärung

Persönliche Bemerkungen und Erklärungen können nur nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung abgegeben werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der Redner bzw. die Rednerin Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Soll die Erklärung ins Protokoll aufgenommen werden, ist sie schriftlich vorzulegen.

Protokoll

Die Protokollführung der Landeskonferenz obliegt dem Vorstand. Er ist dafür verantwortlich, dass über jede Vollversammlung ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird, das die Anträge, das

Ergebnis der Beratung und bei Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

Das Ergebnisprotokoll ist von der Konferenzleitung und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Es ist spätestens acht Wochen nach Durchführung der Versammlung allen Delegierten zuzusenden. Erfolgt innerhalb einer Frist von sechs Wochen kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

Protokolleinsprüche sind von der nächsten Landeskonferenz zu behandeln.

Redezeit

Die Redezeit kann von der Konferenzleitung begrenzt werden.

Redeliste

Die Konferenzleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Die Reihenfolge der Redner-innen richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller können zu Beginn der Beratung das Wort verlangen.

Zur sachlichen Richtigstellung kann Vorstandsmitgliedern, Berichterstatter-inne-n oder Antragsteller-inne-n das Wort außerhalb der Redner-innenliste erteilt werden.

Schluss der Debatte

Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt und angenommen, ist unverzüglich und ungeachtet der bestehenden Redeliste zur Abstimmung überzugehen.

Schluss der Redeliste

Ist der Antrag auf Schluss der Redeliste angenommen, darf die Konferenzleitung keine neuen Wortmeldungen entgegennehmen.

Schluss der Landeskonferenz – vorzeitig

Die Landeskonferenz kann die Beratungen vertagen oder die Versammlung vorzeitig schließen. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Delegierter bzw. eine Delegierte der Landeskonferenz nach dem Antragsteller noch das Wort erhält.

Über den Schlussantrag ist vor dem Vertagungsantrag, über den Vertagungsantrag vor allen übrigen Anträgen abzustimmen.

Stimmgleichheit

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmhaltung

Verzicht auf Entscheidung für oder gegen den Vorschlag.

Es handelt sich um eine abgegebene Stimme, die auch gültig ist, jedoch weder bejahend noch verneinend gezählt wird. Die Zahl der Stimmhaltungen ist beim Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis besonders zu nennen.

Stimmrecht

Das Recht zur Abstimmung haben nur stimmberechtigte Delegierte. Wird von stimmberechtigten Delegierten gesprochen, so meint dies die Gesamtzahl der Delegierten nach § 8 der Satzung.

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand vorberaten und vorläufig beschlossen.

Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen an die Mitglieder versendet. Durch Beschluß in der Landeskonferenz wird die vorläufige Tagesordnung zur endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte ergänzt oder abgesetzt bzw. in der Reihenfolge umgestellt werden.

Termin

Ort und Termin der nächsten Landeskonferenz werden von der Landeskonferenz geplant.

Versammlungsleitung

Die Leitung der Landeskonferenz und das Hausrecht obliegen dem Vorstand. Die Landeskonferenz wird von der/dem Vorsitzenden des Landesvorstandes, bei dessen Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Gegen alle Maßnahmen der Konferenzleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Landeskonferenz sofort.

Verschiedenes

Unter dem TOP „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung behandelt werden. Beschlussfassungen sind unzulässig.

Wahlen

Kandidaten für Wahlämter werden von der Landeskonferenz einzeln und auf Wunsch geheim für die Dauer von 4 bzw. 2 Jahren, jeweils bis zur Wahl eines neuen Kandidaten/ einer neuen Kandidatin gewählt:

Die Vorstandsmitglieder benötigen im ersten Wahlgang 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Erreichen die Kandidat-inn-en im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Sämtliche andere Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

Wahl – in Abwesenheit

Die Anwesenheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist nicht unbedingt Wählbarkeitsvoraussetzung. Es ist allerdings vorher das Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin einzuholen.

Wahlausschuss

Kommission zur Vorbereitung, Leitung, Auswertung eines Wahlvorganges. Die Wahlleitung sollte einem Wahlausschuss übertragen werden, der von der Landeskonferenz bestimmt wird.

Wahlrecht – aktiv

Recht, bei Wahlen die Stimme abzugeben. Nur Stimmberechtigte haben dieses Recht. (Siehe: Stimmrecht)

Wahlrecht – passiv

Recht, für ein Amt zu kandidieren.